

10 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

16. 4. 1953.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom
über Begünstigungen einer Anleihe der Ver-
bundgesellschaft (Energieanleihegesetz 1953).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundeshaftung.

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für eine von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) im Jahre 1953 zu begebende Anleihe die Haftung gemäß § 1357 ABGB. zu übernehmen.

Steuerermäßigung.

§ 2. (1) Anleihezeichner, die nachweisen, daß sie die gezeichneten Stücke der im § 1 bezeichneten Anleihe innerhalb der Zeichnungsfrist mit einer dreijährigen Sperrverpflichtung — gerechnet vom Tage der Sperrverfügung — bei einer österreichischen Kreditunternehmung hinterlegt haben, genießen eine einmalige Ermäßigung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder der Körperschaftsteuer sowie des Besatzungskostenbeitrages vom Einkommen und des Wohnhaus-Wiederaufbaubeurbeitrages vom Einkommen um insgesamt 10 v. H. des gezeichneten und hinterlegten Anleihenbetrages.

(2) Steuerpflichtige, die zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer veranlagt werden, haben zur Geltendmachung der Steuerermäßigung die im § 6 bezeichneten Bestätigungen über die Zeichnung und die Hinterlegung der Anleihestücke dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt zu übergeben; sie können die im Abs. 1 vorgesehene Steuerermäßigung nur für die Kalenderjahre 1953 bis 1955 in Anspruch nehmen.

(3) Steuerpflichtige, deren Einkommensteuer im Abzugswege (Lohnsteuer) eingehoben wird, können die im Abs. 1 vorgesehene Steuerermäßigung nach ihrer Wahl in folgender Weise in Anspruch nehmen:

a) Sie übergeben die im § 6 bezeichneten Bestätigungen ihrem Arbeitgeber. Dieser hat bei den auf die Vorlage der Bestätigungen folgenden Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Jänner

1956 enden, insgesamt so viel weniger an Lohnsteuer einschließlich Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und Wohnhaus-Wiederaufbaubeurbeitrag vom Einkommen einzubehalten, als 10 v. H. des gezeichneten und hinterlegten Anleihenbetrages entspricht.

b) Sie übergeben der Kreditunternehmung, bei der sie die gezeichneten Anleihestücke mit dreijähriger Sperrverpflichtung hinterlegt haben, bis 31. Dezember 1954 einen Nachweis über das Bestehen ihres Dienstverhältnisses. Die Kreditunternehmung spricht den Steuerermäßigungsbetrag bei der für sie zuständigen Finanzlandesdirektion an. Die Finanzlandesdirektion überweist ihr den Betrag zugunsten des Hinterlegers.

(4) Arbeitnehmer, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können wahlweise entweder die im § 6 bezeichneten Bestätigungen dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt übergeben oder nach Abs. 3 verfahren. Übergeben sie die Bestätigungen dem Finanzamt, so ist Abs. 2 letzter Halbsatz anzuwenden. Im Falle des Abs. 3 lit. a darf bei der Veranlagung dieser Arbeitnehmer der Ermäßigungsbetrag gemäß Abs. 1 nicht höher sein, als die in dem betreffenden Kalenderjahr beim Steuerabzug (Abs. 3 lit. a) gewährte Ermäßigung. Wurde die Steuerermäßigung gemäß Abs. 3 lit. b in Anspruch genommen, so findet eine Steuerermäßigung bei der Veranlagung nicht mehr statt.

(5) Die von einem Arbeitnehmer dem Arbeitgeber beigebrachten Bestätigungen (Abs. 3 und 4) sind zum Lohnkonto (§ 31 Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen) zu nehmen und anlässlich der ersten Kürzung der einzubehaltenden Abgabenbeträge durch Firmenstempel zu kennzeichnen. Auf dem Lohnkonto des Arbeitnehmers sind die gewährten Abgabenermäßigungen (Abs. 3 und 4) ersichtlich zu machen. Das gleiche gilt für die Ausstellung von Lohnzetteln (§ 48 Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen) und für die Ausstellung von Lohn- oder Gehaltsbestätigungen für Zwecke des Jahresausgleiches.

(6) Bei Durchführung des Jahresausgleiches ist der Jahresbetrag der neu errechneten Lohnsteuer einschließlich Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und Wohnhaus-Wiederaufbaubetrag vom Einkommen (§ 42 b Abs. 2 und 3 erster Satz Einkommensteuergesetz) vor Gegenüberstellung mit der einbehaltenen Lohnsteuer einschließlich Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und Wohnhaus-Wiederaufbaubetrag vom Einkommen um den Ermäßigungsbetrag (Abs. 4 vorletzter Satz) zu kürzen. Abs. 4 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Bei Veranlagungen gemäß § 46 Abs. 3 Einkommensteuergesetz ist eine Ermäßigung nicht zu gewähren, wenn bereits die Steuerermäßigung gemäß Abs. 3 in Anspruch genommen worden ist.

Anleihebezeichnung aus der Investitionsrücklage II.

§ 3. Soweit die Investitionsrücklage II (Investitionsbegünstigungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 192) zur Zeichnung der im § 1 bezeichneten Anleihe verwendet wird und der Anleihezeichner dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt durch Vorlage der im § 6 bezeichneten Bestätigungen nachweist, daß er die gezeichneten Anleihestücke innerhalb der Zeichnungsfrist mit einer sechsjährigen Sperrverpflichtung — gerechnet vom Tage der Sperrverfügung — bei einer österreichischen Kreditunternehmung hinterlegt hat, liegt in Höhe des gezeichneten und hinterlegten Anleihenennbetrages eine bestimmungsgemäße Verwendung der Investitionsrücklage II vor.

Steueramnestie.

§ 4. (1) Steuerpflichtigen, die ihr Einkommen (ihren Gewinn) für das Jahr 1951 oder die Vorjahre oder das Vermögen zum 1. Jänner 1952 oder zu einem früheren Stichtag nachweislich ohne eigenes Verschulden überhaupt nicht oder nur unvollständig erklärt haben und die nachweisen, daß sie Stücke der im § 1 bezeichneten Anleihe gezeichnet und innerhalb der Zeichnungsfrist mit einer sechsjährigen Sperrverpflichtung — gerechnet vom Tage der Sperrverfügung — bei einer österreichischen Kreditunternehmung hinterlegt haben, werden bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag, dem Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und dem Wohnhaus-Wiederaufbaubetrag vom Einkommen für das Jahr 1951 und die Vorjahre, ferner bei der Vermögensteuer, der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital, der Aufbringungsumlage und dem Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen für das Jahr 1952 und die Vorjahre folgende Begünstigungen gewährt:

1. Die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens unterbleibt oder ein bereits eingeleitetes, noch

nicht rechtskräftig abgeschlossenes Steuerstrafverfahren wird eingestellt, insoweit das nicht oder unvollständig erklärt Einkommen (Gewinn) oder Vermögen den gezeichneten und hinterlegten Anleihenennbetrag ziffernmäßig nicht übersteigt (Strafamnestie).

2. Rechtskräftige Bescheide (Steuerbescheide, Steuermäßbescheide, Freistellungsbescheide, Feststellungsbescheide) dürfen zuungunsten des Steuerpflichtigen nur insoweit geändert werden, als das nicht oder unvollständig erklärt Einkommen (Gewinn) oder Vermögen den gezeichneten und hinterlegten Anleihenennbetrag ziffernmäßig übersteigt. Sind Bescheide noch nicht ergangen oder noch nicht rechtskräftig geworden oder ergibt in Ersetzung eines vorläufigen Bescheides ein endgültiger Bescheid, so darf von der Erklärung nur insoweit abgewichen werden, als das nicht oder nicht vollständig erklärt Einkommen (Gewinn) oder Vermögen den gezeichneten und hinterlegten Anleihenennbetrag ziffernmäßig übersteigt (Bemessungsmnistie).

(2) Die Begünstigungen des Abs. 1 Z. 1 und 2 gelten hinsichtlich der Umsatzsteuer (einschließlich des Bundeszuschlages zur Umsatzsteuer und des Rechnungsstempelpauschales) und hinsichtlich der Beförderungsteuer für jene im Jahre 1951 oder in den Vorjahren erzielten und nicht erklärt Umsätze, aus denen das nicht erklärt Einkommen (Gewinn) oder Vermögen herrührt.

(3) Wenn ein aus Stücken der im § 1 bezeichneten Anleihe bestehendes, neu hervorgekommene Vermögen nicht zweifelsfrei aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1951 stammt, dann ist davon auszugehen, daß die zur Zeichnung aufgewendeten Mittel aus den Jahren 1948 bis 1951 herrühren.

Wahlweise Inanspruchnahme der Begünstigungen der §§ 2 bis 4.

§ 5. Anleihezeichner, welche die gezeichneten Anleihestücke mit einer den §§ 2 bis 4 entsprechenden Sperrverpflichtung bei einer österreichischen Kreditunternehmung hinterlegt haben, können mit den gleichen Anleihestücken nach ihrer Wahl nur jeweils eine der in den §§ 2 bis 4 enthaltenen Begünstigungen für sich in Anspruch nehmen.

Nachweis der Zeichnung und Hinterlegung.

§ 6. Der Nachweis der gemäß § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 Abs. 1 vorgesehenen Zeichnung (Erwerb gemäß § 10) und Hinterlegung von Anleihestücken ist durch eine auf den Namen und die Anschrift des Steuerpflichtigen (Amnestiewerbers) lautende und den Betrag sowie die Nummern der durch Zeichnung oder gemäß § 10 erworbenen und hinterlegten Stücke ausweisende Bestätigung der Zeichnungsstelle und der Depotstelle in der vom Bundesministerium

für Finanzen zu bestimmenden Form zu erbringen. Diese Bestätigungen sind nur einmal und in einer einzigen Ausfertigung dem Anleihezeichner (Hinterleger) auszuhändigen. Bei Inanspruchnahme der Steuerermäßigung gemäß § 2 Abs. 3 lit. b darf eine solche Bestätigung nicht ausgehändigt werden.

Auflassung der Sperrverpflichtung gemäß §§ 2 und 3.

§ 7. (1) Kreditunternehmungen, bei denen Anleihestücke mit einer dreijährigen Sperrverpflichtung gemäß § 2 hinterlegt worden sind, haben diese Sperre auf Verlangen des Hinterlegers zur Gänze oder für einen Teil des Depots vorzeitig aufzuheben. In diesem Fall haben sie 10 v. H. des Anleihenennbetrages, dessen Sperre aufgehoben werden soll, als Abgabennachholung für Rechnung des Hinterlegers bar abzuführen; diese Beträge sind nach den für die Einhebung und Verrechnung der Lohnsteuer geltenden Bestimmungen zu behandeln. Die näheren Vorschriften erlässt das Bundesministerium für Finanzen.

(2) Eine Auflassung der sechsjährigen Sperrverpflichtung gemäß § 3 vor Ablauf der Sperrfrist hat den Verlust der Begünstigung und die Nachversteuerung zur Folge. Sie darf von den Kreditunternehmungen nur mit schriftlicher Zustimmung des für die Veranlagung des Hinterlegers zuständigen Finanzamtes erfolgen. Eine vorzeitige Auflassung der Sperrverpflichtung gemäß § 4 findet nicht statt.

Weitere steuerrechtliche Begünstigungen.

§ 8. (1) Treffer der im § 1 bezeichneten Anleihe unterliegen nicht der Gewinstgebühr im Sinne des Gebührengesetzes.

(2) Sind Stücke der im § 1 bezeichneten Anleihe Bestandteile eines Betriebsvermögens, so unterliegen die darauf entfallenden Treffer weder der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) noch der Gewerbesteuer.

(3) Die Anleihestücke unterliegen ferner nicht der Vermögensteuer, dem Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen, der Aufbringungsumlage und der Gewerbesteuer nach dem Gewerbe-Kapital; sie bleiben daher bei der Ermittlung des sonstigen Vermögens und bei der Feststellung

des Einheitswertes des Betriebsvermögens außer Ansatz.

(4) Werden die Anleihestücke auf Grund der Ausgabebedingungen mit einem höheren Betrag als dem Nennwert eingelöst, so bildet der den Nennbetrag übersteigende Betrag (Unterschiedsbetrag) keine steuerpflichtige Einnahme.

(5) Die Zeichnung von Stücken der im § 1 bezeichneten Anleihe ist von den Kapitalverkehrsteuern befreit.

(6) Die im § 6 bezeichneten Bestätigungen unterliegen nicht der Gebühr nach § 14 TP, 14 des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184/1946, in der jeweils geltenden Fassung.

Verletzung der Sperrverpflichtung.

§ 9. Kreditunternehmungen, die entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Sperrverpflichtungen gemäß §§ 2 bis 4 schuldhaft verletzen, sind verpflichtet, 50 v. H. des der Sperre widerrechtlich entzogenen Anleihenennbetrages an das Bundesministerium für Finanzen bar abzuführen. Überdies zieht die Verletzung der Sperrvorschriften den Verlust der den Anleihezeichnern gemäß §§ 3 und 4 gewährten Begünstigung nach sich. In den Fällen des § 2 wird die Verpflichtung der Kreditunternehmungen zur Abfuhr gemäß § 7 Abs. 1 nicht berührt.

Begünstigungen bei Anleiheerwerb von einem Garantiesyndikat.

§ 10. Die Begünstigungen der §§ 2 bis 8 gelassen auch Personen, die von einem Garantiesyndikat spätestens sechs Monate nach Ende der Zeichnungsfrist Stücke der Energieanleihe 1953 erwerben, die das Syndikat auf Grund seiner Übernahmegarantie auf eigene Rechnung übernehmen mußte und die von solchen Erwerbern innerhalb der genannten Erwerbsfrist bei einer österreichischen Kreditunternehmung mit einer dreijährigen Sperrverpflichtung — gerechnet vom Tage der Sperrverfügung — hinterlegt werden.

Vollzugsklausel.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Zu § 1:

Schuldner der Anleihe werden die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-A. G. (Verbundgesellschaft) und ihre Konzerngesellschaften: Tauernkraftwerke A. G., Ennskraftwerke A. G., Draukraftwerke A. G., Österreichisch-Bayrische Kraftwerke A. G. und Donaukraftwerk Jochenstein A. G. sein. Zur weiteren Sicherheit der Anleihe ist vorgesehen, daß der Bund den Schuldner als Bürg und Zahler beitritt. Durch diese Bundesbürgschaft wird die Anleihe zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Zu § 2:

Die Steuerermäßigung soll in folgender Weise durchgeführt werden:

- a) Veranlagungspflichtigen wird die auf Grund der Steuererklärung bemessene Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) samt Zuschlägen anlässlich der Veranlagung um den Steuerermäßigungsbetrag gekürzt;
- b) Lohnsteuerpflichtigen wird ihre Lohnsteuer vom Dienstgeber gekürzt. Sie können aber auch die Steuerermäßigung statt bei ihrem Arbeitgeber unter Nachweis ihres Dienstverhältnisses bei der Kreditunternehmung, bei der ihre Stücke gesperrt werden, ansprechen. In diesem Falle wird ihnen die Ermäßigung von der Finanzbehörde gewährt. Die Steuerermäßigung wird dadurch, daß der Arbeitnehmer den Arbeitsplatz wechselt, nicht berührt.

Abs. 4 bis 6 enthalten Verfahrensvorschriften, die einerseits eine Kontrolle der Arbeitgeber durch die Finanzverwaltung und anderseits die Berücksichtigung der Steuerermäßigung in Fällen der Veranlagung oder des Jahresausgleiches für Arbeitnehmer gewährleisten sollen.

Durch Abs. 7 soll im Falle der Veranlagung eines Arbeitnehmers, der neben seinen Dienstbezügen Einkünfte aus selbst geschaffenen literarischen oder künstlerischen Urheberrechten bezo gen hat, die doppelte Inanspruchnahme der vorgesehenen Steuerermäßigung, nämlich sowohl beim Steuerabzug vom Arbeitslohn als auch bei

der Veranlagung, ausgeschlossen werden. Diese gesetzliche Anordnung ist deshalb notwendig, weil bei Veranlagungen gemäß § 46 Abs. 3 Einkommensteuergesetz die Dienstbezüge und die hiervon einbehaltene Lohnsteuer samt Zuschlägen außer Betracht bleiben.

Zu § 3:

Gemäß den Bestimmungen des Investitionsbegünstigungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 192, gebildete Investitionsrücklagen II können grundsätzlich nur zur Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwendet werden. Das Gesetz sieht eine Erweiterung dieser Verwendungsmöglichkeit dadurch vor, daß es die Zeichnung und Hinterlegung von Energieanleihestücken als bestimmungsgemäße Verwendung der Investitionsrücklage II erklärt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Begünstigung ist eine sechsjährige Sperre der Anleihestücke.

Zu § 4:

Die Steueramnestie soll nur Steuerpflichtigen zukommen, die die Steuervorschriften nicht vorsätzlich verletzt haben. Sie soll ihnen die Möglichkeit geben, Energieanleihe zu zeichnen, ohne die Herkunft des zur Zeichnung verwendeten Vermögens dem Finanzamt nachweisen zu müssen.

Die Steueramnestie wird in zwei Arten gewährt; eine Strafamnestie soll die Verhängung einer Steuerstrafe ausschließen, eine Bemessungsamnestie die Einbeziehung der verschiedenen Umsätze, Einkommen, Gewinne und Vermögen in die Bemessungsgrundlagen der bezüglichen Abgaben verhindern.

Die Steueramnestie wird dadurch erwirkt, daß der Steuerpflichtige Stücke der Anleihe zeichnet und bei einer österreichischen Kreditunternehmung mit einer sechsjährigen Sperrverpflichtung hinterlegt. Im Ausmaß der Zeichnung und Hinterlegung tritt bei Übergabe der diesbezüglichen Bestätigungen der Zeichnungs- und Depotstellen an das Finanzamt die Amnestiewirkung ein. Hat beispielsweise ein Steuerpflichtiger im Jahre 1950 einen Gewinn von 10.000 S und ein ebenso

hohes Einkommen ohne Vorsatz nicht einbekannt, dann wird im Falle einer Zeichnung von Anleihestücken im Nennwert von 10.000 S sowohl die Verhängung einer Steuerstrafe als auch die Versteuerung dieser 10.000 S unterbunden. Dabei ist es gleichgültig, ob schon eine Veranlagung für das Jahr 1950 durchgeführt und ob der bezügliche Bescheid rechtskräftig geworden ist oder nicht.

Nicht unter die Bemessungsmamnestie fallen Tatbestände, die vom Steuerpflichtigen in seinen Steuererklärungen angegeben wurden, über die jedoch Uneinigkeit hinsichtlich ihrer steuerrechtlichen Behandlung besteht. Hat also beispielsweise ein Steuerpflichtiger zu Unrecht die Anwendung eines begünstigten Steuersatzes gefordert und ist diesem Verlangen im erstergangenen Bescheid Rechnung getragen worden, so kann er durch Zeichnung von Anleihe nicht verhindern, daß der unrichtige Bescheid zu seinem Nachteil berichtigt wird. Wurde ein zugeflossener Betrag vom Steuerpflichtigen einbekannt, jedoch mit dem Zusatz, daß die rechtlichen Verhältnisse noch nicht genügend geklärt seien, und ist ihm das Finanzamt durch Erlassung eines „vorläufigen Bescheides“ gemäß § 100 Abgabenordnung, in dem der fragliche Betrag vorläufig außer Ansatz geblieben ist, gefolgt, so wird nach erfolgter Klärung der rechtlichen Verhältnisse dem endgültigen Bescheid dieser Betrag auch dann in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, wenn in Höhe dieses Betrages Anleihestücke gezeichnet und mit entsprechender Sperrverpflichtung hinterlegt worden sind.

Ohne Vorsatz nicht erklärte Umsätze geließen — soweit die daraus erzielten Gewinne und Einkommen nach der Höhe des Zeichnungsbetrages unter die Amnestie fallen — ebenfalls die Begünstigung der Amnestie. Hat daher ein Steuerpflichtiger einen Umsatz von 100.000 S und den daraus erzielten Gewinn (= Einkommen) von 10.000 S ohne Vorsatz nicht erklärt, dann ist durch die Zeichnung von Anleihestücken in der Höhe von 10.000 S sowohl die Nichterklärung des Gewinnes (Einkommens) als auch des Umsatzes amnestiert.

Der Umfang der Amnestie wird grundsätzlich durch die Höhe des gezeichneten und mit sechsjähriger Sperre hinterlegten Anleihenennbetrages begrenzt. Ist das nicht einbekannte Einkommen (Gewinn) oder Vermögen höher als der gezeichnete und hinterlegte Anleihenennbetrag, dann ist der Mehrbetrag vor der Besteuerung durch die Amnestie nicht geschützt. Das gleiche gilt hinsichtlich der zu den nicht geschützten Teilen des Einkommens (Gewinnes) gehörenden Umsätze.

Das Gesetz sieht weiters vor, daß ein in Energieanleihe bestehendes, neu hervorgekommene Vermögen als aus den Jahren 1948 bis

1951 herrührend anzusehen ist, wenn nicht zweifelsfrei feststeht, daß es aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1951 stammt. Hierdurch entfällt die zumeist äußerst schwierige Feststellung, ob und inwieweit dieses neu hervorgekommene Vermögen schon am Stichtag der einmaligen Vermögensabgabe und der Vermögenszuwachsabgabe (1. Jänner 1948) vorhanden war.

Zu § 5:

Die in den §§ 2 bis 4 erwähnten Begünstigungen können mit einer Zeichnung und Hinterlegung nur einzeln und nicht nebeneinander in Anspruch genommen werden, d. h. wenn ein Zeichner und Hinterleger mit übernommener Sperrverpflichtung mehrere von diesen Begünstigungen in Anspruch nehmen will, so muß er für jede dieser Begünstigungen eine eigene, entsprechend hohe Zeichnung und Hinterlegung mit Sperre vollziehen. Wohl aber können die im § 8 des Gesetzes vorgesehenen weiteren Begünstigungen ohne weitere Zeichnung und Hinterlegung neben einer der Begünstigungen der §§ 2 bis 4 in Anspruch genommen werden.

Zu § 6:

Die Begünstigungen der §§ 2 bis 4 können — mit Ausnahme des Falles § 2 Abs. 3 lit b — nur durch Vorlage von Bestätigungen der Zeichnungsstelle und der Depotstelle, die bestimmten Erfordernissen entsprechen müssen, in Anspruch genommen werden. Zur Verhinderung von Mißbräuchen dürfen diese Bestätigungen von den österreichischen Kreditunternehmungen nur in einer einzigen Ausfertigung ausgestellt werden.

Zu § 7:

Nach dem Gesetz soll der Zeichner die Sperrverpflichtung der mit dreijähriger Sperre hinterlegten Anleihestücke (§ 2) jederzeit vorzeitig widerrufen können. Einem solchen Verlangen hat die Kreditunternehmung zu entsprechen, wobei sie jedoch 10 v. H. des freigegebenen Anleihenennbetrages zu Lasten des Hinterlegers als Abgeltung der gewährten Abgabenermäßigung an die Finanzverwaltung abzuführen hat.

Ein Widerruf der Sperrverpflichtung bei sechsjähriger Bindung ist bei Inanspruchnahme der Steueramnestie nicht möglich. Dagegen kann die Kreditunternehmung bei sechsjähriger Sperre in Fällen, in denen der Steuerpflichtige zur Anleihezeichnung die Investitionsrücklage II verwendet hat, mit schriftlicher Zustimmung des für den Hinterleger zuständigen Finanzamtes die Sperre ganz oder teilweise aufheben. In diesen Fällen muß eine Nachversteuerung der nicht bestimmungsgemäß verwendeten Investitionsrücklage II nach den Anordnungen des Investitionsbegünstigungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 192, durch das

Finanzamt stattfinden. Dies ist deshalb notwendig, weil die durch die Bildung der Investitionsrücklage II gewährte Steuerermäßigung in jedem einzelnen Fall verschieden ist und nur vom Finanzamt im Wege der Veranlagung festgestellt werden kann. Daher entfällt in diesen Fällen die Einhebung und Abfuhr eines Abgeltungsbetrages durch die Kreditunternehmung.

Zu § 8:

Neben der Inanspruchnahme einer der in den §§ 2 bis 4 vorgesehenen Begünstigungen durch Zeichnung und Hinterlegung von Anleihestücken sollen alle Inhaber von Anleihestücken — somit nicht nur die Zeichner, sondern auch spätere Erwerber — weitere Abgabenbegünstigungen genießen:

1. Die Treffer der Energieanleihe sollen von der Gewinstgebühr befreit sein und in den Fällen, in denen ansonsten eine Steuerpflicht gegeben ist, nicht der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) sowie der Gewerbesteuer unterliegen.

2. Die Anleihestücke sollen von der Vermögensteuer, dem Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen, der Aufbringungsumlage und der Gewerbesteuer vom Gewerbekapital befreit sein.

3. Werden die Anleihestücke mit einer Wertsicherungsklausel ausgestattet, so soll dem Inhaber der Anleihestücke ein allenfalls bei der Einlösung zufließender, das Nominale übersteigender Mehrbetrag weder der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) noch der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag unterliegen. Ohne diese Bestimmung würden die auf Grund der Wertsicherungsklausel den Anleiheinhabern allenfalls zufließenden

Mehr beträge als steuerpflichtige Einnahmen zu behandeln sein, weil sie zu den im § 20 Abs. 2 Z. 1 Einkommensteuergesetz angeführten „besonderen Vorteilen“ gehören.

4. Der Erwerb von Anleihestücken innerhalb der Zeichnungsfrist durch Zeichnung, sei es von der Österreichischen Elektrizitätswirtschaft A. G., sei es von anderen Zeichnungsstellen, ist von den Kapitalverkehrsteuern befreit. Die im § 6 bezeichneten Bestätigungen unterliegen nicht der Stempelpflicht für Zeugnisse.

Zu § 9:

Der Gesetzentwurf sieht in Fällen widerrechtlicher Aufhebung von Sperren durch Kreditunternehmen davon ab, Strafbestimmungen zu erlassen, sieht aber vor, daß die Kreditunternehmung, die eine Sperre schulhaft (also auch bloß fahrlässig) widerrechtlich aufgehoben hat, an den Bund eine Buße im Ausmaß von 50 v. H. des unter Verletzung der Sperrverpflichtung freigemachten Anleihenennbetrages zu entrichten hat.

Zu § 10:

Diese Bestimmung stellt der Zeichnung von Energieanleihe — unter den sonstigen Bedingungen der §§ 2 bis 4 — den Erwerb von Energieanleihestücken von einem Garantiesyndikat, spätestens sechs Monate nach Ende der Zeichnungsfrist, gleich, damit das Syndikat noch für diese beschränkte Zeit Stücke, die nicht für seinen Nostrobesitz vorgesehen waren, mit den gleichen Begünstigungen dieses Bundesgesetzes abgeben kann.